

## **Arbeitsblatt „Ursprung des Europäischen Parlaments“ – Lösungsvorschläge**

**Skizziere, wie und wann das Europäische Parlament entstand.**

- 1952: Beratende Gemeinsame Versammlung mit 78 Abgeordneten aus den nationalen Parlamenten auf Grundlage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Gründung 1952 mit den Staaten Frankreich, Italien, Deutschland, Niederlande, Belgien und Luxemburg).
- 1962: Erstmals als „Europäisches Parlament“ bezeichnet, mit 142 Abgeordneten aus den nationalen Parlamenten. Das Parlament konnte zwar seine Meinung äußern, aber nicht mitentscheiden. Die Entscheidungen lagen in der Befugnis der nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten.
- 1979: Erste direkte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments durch die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Gemeinschaft.

### **Skizziere die Neuerungen der einzelnen vertraglichen Übereinkommen in Bezug auf das Europäische Parlament.**

- 1987: Durch die Einheitliche Europäische Akte bekommt das Europäische Parlament neben der Mitsprache im Haushaltsverfahren auch Mitwirkungsrechte.
- 1993: Durch den Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) erfährt das Europäische Parlamenteine bedeutende Erweiterung seiner Kompetenzen: In einem mehrstufigen Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Parlament werden nun Gesetze beschlossen. Das Europäische Parlament gewinnt damit ein erhebliches Maß an Legislativgewalt.
- 1999: Durch den Vertrag von Amsterdam bedarf die Ernennung der Kommissionspräsidenten nun der Zustimmung des Parlaments.
- 2009: Der Vertrag von Lissabon baut die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments weiter aus. Bei fast allen EU-Gesetzen entscheidet das Parlament über deren Inkrafttreten. Beispielsweise bei der Landwirtschaftspolitik, Energiepolitik, Zuwanderungsfragen und der europäischen Regionalförderung. Auch muss das Parlament über alle Haushaltspositionen der EU entscheiden.

## Arbeitsblatt „Wahlbestimmung und Wahlrecht“ – Lösungsvorschläge

---

**Wie lauten die grundlegenden Bestimmungen für die Europawahl und inwiefern sind diese in allen Ländern vereinheitlicht? Vermerke auch, ob diese in allen Mitgliedsländern der EU gleich sind oder nicht.**

Die grundlegenden Bestimmungen sind im sogenannten Direktwahlakt festgelegt:  
<http://www.bundeswahlleiter.de/de/europawahlen/downloads/rechtsgrundlagen/direktwahlakt.pdf>

- In jedem Mitgliedstaat werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem Verhältniswahlsystem gewählt. Jedoch können die Mitgliedstaaten Wahlkreise einrichten oder das Wahlgebiet anderweitig unterteilen, sofern dies dem Verhältniswahlrecht nicht widerspricht.
- Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei und geheim.
- Die Mitgliedstaaten können eine sogenannte Sperrklausel festlegen, diese darf allerdings nicht höher als 5 Prozent liegen.
- Die Wahlperiode ist auf eine Dauer von 5 Jahren festgelegt.
- Die Wahl des Europäischen Parlaments findet zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin und zu den von ihm festgelegten Uhrzeiten statt, wobei der Termin in einen für alle Mitgliedstaaten gleichen Zeitraum von Donnerstagmorgen bis zu dem unmittelbar nachfolgenden Sonntag fällt.
- Das Wahlergebnis wird erst dann bekannt gegeben, wenn die Wahl in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen ist.

<b>Identisch</b>	<b>Nicht-Identisch</b>
Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei und geheim	Sperrklausel
Wahlperiode von 5 Jahren	Wahltermin
Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
Verhältniswahlsystem	

**In allen 28 Mitgliedstaaten kommen unterschiedliche Varianten des Verhältniswahlrechts zur Anwendung. Aber wer ist wahlberechtigt?**

**Definiere den Kreis der Wahlberechtigten und mache deutlich, was das Besondere am Wahlrecht bei den Europawahlen in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht ist!**

Wahlberechtigt sind alle Unionsbürger, die mindestens 18 Jahre alt sind. Einzig in Österreich beträgt das Mindestalter 16 Jahre für das aktive und 18 Jahre für das passive Wahlrecht.

Die Wahlberechtigung gilt unabhängig davon, wo man als Unionsbürger innerhalb der Europäischen Union lebt.

Dies bedeutet, dass ein EU-Bürger aus einem anderen Mitgliedstaat mit Wohnsitz in Deutschland auch das Recht hat, an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen. Dies ist ein Unterschied zu den Bundestagswahlen, bei denen dieselbe Person kein Wahlrecht besäße.

Das gilt auch für das passive Wahlrecht. So kann beispielsweise ein Deutscher, der in Frankreich seinen Wohnsitz hat, für ein Mandat einer französischen Partei im Europäischen Parlament kandidieren.